

Leitsatz des Verfassers:

Ein sofortiges Anerkenntnis i.S.v. § 93 ZPO liegt auch dann vor, wenn ein hilfsweise gestellter Antrag erst im Klageerwiderungsschriftsatz anerkannt wird. Ein Gesamtvollstreckungsverwalter hat keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben, wenn er eine hilfsweise geltend gemachte Forderung im Prüfungstermin bestreitet, weil die Forderung zunächst als Masseschuld gemäß § 13 Nr. 1 GesO geltend gemacht wird.

OLG Dresden, Beschl. v. 14. 6. 1995 – 7 W 0918/94 (rechtskräftig)

Kurzkomentar:

Klaus Siemon, Rechtsanwalt in Düsseldorf

1. Die Klägerin machte im Gesamtvollstreckungsverfahren gegen den Verwalter eine Forderung geltend, die sie in erster Linie als vorab zu begleichende Masseschuld gemäß § 13 Nr. 1 GesO verfolgte und hilfsweise zum Vermögensverzeichnis gemäß § 14 GesO anmeldete. Die hilfsweise geltend gemachte Anmeldung zum Vermögensverzeichnis bestritt der Verwalter im Prüfungstermin im Hinblick darauf, daß die Forderung gleichzeitig als vorab zu begleichen gemäß § 13 Nr. 1 GesO geltend gemacht wurde. Im danach angestregten Klageverfahren behielt die Klägerin die Reihenfolge der Geltendmachung der Ansprüche bei. Das Gericht ordnete ein schriftliches Vorverfahren gemäß § 276 Abs. 1 ZPO an. Der Verwalter teilte dem Gericht seine Verteidigungsabsicht mit. Der Verwalter erklärte erst im Klageerwiderungsschriftsatz das Anerkenntnis des Hilfsantrages. Das Landgericht wies den Hauptantrag der Klägerin ab und verurteilte den Verwalter durch Anerkenntnisurteil gemäß dem Hilfsantrag. Die Kosten wurden insgesamt der Klägerin auferlegt.

2. Das Oberlandesgericht bestätigte im Beschwerdeverfahren die Kostenentscheidung des Landgerichts. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts habe der Beklagte den von der Klägerin erhobenen Hilfsanspruch „sofort“ i.S.v. § 93 ZPO anerkannt. Hierfür sei es ausnahmsweise ausreichend gewesen, daß nach Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens (§ 276 Abs. 1 ZPO) das Anerkenntnis erst in dem Klageerwiderungsschriftsatz erklärt worden ist. Grundsätzlich erfordere ein „sofortiges“ Anerkenntnis eine entsprechende Erklärung bei der ersten sich bietenden prozesualen Gelegenheit. Im Falle des schriftlichen Vorverfahrens sei dies bereits die Erklärung über die Verteidigungsabsicht. Zu diesem Zeitpunkt ist noch der Erlaß eines Anerkenntnisurteils im schriftlichen Vorverfahren nach § 307 Abs. 2 ZPO möglich (*Thomas/Putzo*, ZPO, 18. Aufl., § 93 Rz. 9; *Stein/Jonas/Bork*, 21. Aufl., ZPO, § 93 Rz. 5; a.A.: *Zöller/Hergeth*, ZPO, 18. Aufl., § 93 Rz. 4). Nach Ansicht des Oberlandesgerichts trifft diese Begründung aber für den Fall nicht zu, in dem der Kläger in seiner Klage einen Haupt- und Hilfsantrag stellt, sich der Beklagte nur

gegen den Hauptantrag wehrt, andererseits aber den Hilfsantrag anerkennen will. Hier reiche es aus, wenn das Anerkenntnis erst im Klageerwiderungsschriftsatz erklärt wird, da ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Vorverfahren nicht hätte ergehen können.

Der Verwalter habe auch keinen Anlaß zur Klageerhebung gegeben. Zwar habe er die hilfsweise geltend gemachte Forderung im Prüfungstermin bestritten. Dieses Bestreiten sei jedoch ausschließlich im Hinblick darauf erfolgt, daß die Klägerin gleichzeitig ihre Forderung als vorab gemäß § 13 Nr. 1 GesO zu begleichenden Anspruch im Gesamtvollstreckungsverfahren geltend gemacht habe. Da die Klägerin in erster Linie ihren später abgewiesenen Hauptantrag verfolgt habe und es erst dadurch zur Entscheidung über den – anerkannten – Hilfsantrag gekommen sei, trage sie in diesem Fall das Risiko der Kostenlast.

3. Die Entscheidung des OLG Dresden betrifft in ihrer zweiten Aussage eine oft in Gesamtvollstreckungs- und Konkursverfahren vorkommende Konstellation. Der Gläubiger macht eine Forderung in erster Linie als Masseschuld geltend und meldet dieselbe Forderung vorsorglich zusätzlich noch zum Vermögensverzeichnis oder zur Konkurstabelle an. Die Befriedigungsaussichten sind je nach Einstufung der Forderung von ganz unterschiedlicher Qualität. Während Masseschulden oft mit einer Befriedigung rechnen können, nimmt die Wahrscheinlichkeit einer Befriedigung von Gesamtvollstreckungs- beziehungsweise Konkursforderungen je nach Rangstufe ab. Im entschiedenen Fall wurden die Masseschulden vollständig befriedigt und die Forderungen im Rang 4 des § 17 GesO lediglich mit 41,9%. Bis zur Klärung des Streits über die Einstufung der Forderung bleibt dem Verwalter nichts anderes übrig, als die zum Vermögensverzeichnis oder zur Konkurstabelle angemeldete Forderung im Prüfungstermin zu bestreiten. Mit einer Anerkennung der angemeldeten Forderung im Prüfungstermin würde sich der Verwalter der Gefahr aussetzen, die Forderung für den Fall zweimal ausgleichen zu müssen, daß später ein Gericht die Forderung als Masseschuld gemäß § 13 Nr. 1 GesO feststellt. Mit der Anerkennung der Forderung zur Gesamtvollstreckungstabelle wäre diese nämlich tituliert gemäß § 145 Abs. 2 KO analog und diese Titulierung würde der Durchsetzung als Masseschuld nicht entgegenstehen. Die spätere Geltendmachung eines Masseanspruchs, der unrichtigerweise als Konkursforderung angemeldet und festgestellt worden ist, ist nicht ausgeschlossen (BAG EWiR § 113 BetrVG 2/89, 745 (*Balz*) = ZIP 1989, 1205).

4. Die Entscheidung des OLG Dresden ist zu begrüßen. Sie trägt der schwierigen prozessualen Situation Rechnung, in die der Verwalter gelangt, wenn dieselbe Forderung sowohl als Masseschuld als auch hilfsweise als Gesamtvollstreckungs- oder Konkursforderung geltend gemacht wird. Da der Gläubiger diese prozessuale Situation durch eine doppelte Geltendmachung herbeiführt, ist es gerechtfertigt, ihn das Kostenrisiko tragen zu lassen. Er hat es zudem in der Hand, prozessual zunächst nur den Hauptantrag durchzusetzen und nach Beendigung des Prozesses abzuwarten, wie sich der Verwalter hinsichtlich der hilfsweise geltend gemachten Anmeldung zur Gesamtvollstreckungstabelle verhält.